

Checkliste für verkehrsrechtlich korrekte Ausstattung für am Dreipunkt angebaute Pflanzenschutzgeräte mit ÖAIP Gütezeichen

1. Verdeckt das Pflanzenschutzgerät die Traktorbeleuchtung bzw. die Rückstrahler?

- JA – Ersatzbeleuchtung bzw. Rückstrahler vorgeschrieben
- NEIN – Ersatzbeleuchtung bzw. Rückstrahler empfohlen

2. Ist das Pflanzenschutzgerät a.) breiter 2,55 m? b.) breiter als der Traktor?

- a.) JA – zwei Warnmarkierungen nach hinten vorgeschrieben, nach vorne empfohlen
- b.) JA – je zwei Warnmarkierungen nach vorne und nach hinten vorgeschrieben
- NEIN – **2.1 Geräteüberstand nach hinten mehr als 1,5 m?**
- JA – Eine Langgutfuhrtafel oder zwei Warnmarkierungen vorgeschrieben
 - NEIN – keine spezielle Kennzeichnung notwendig

3. Ragt das Pflanzenschutzgerät seitlich mehr als 40 cm über das Schlusslicht bzw. das Begrenzungslicht des Traktors hinaus?

- JA – zusätzliches Begrenzungslicht nach vorne und hinten vorgeschrieben
- NEIN – zusätzliches Begrenzungslicht nach vorne und hinten empfohlen



4. Ist das Pflanzenschutzgerät mit dem Traktor länger als 6 Meter?

- JA – seitlich mindestens ein oranger Rückstrahler vorgeschrieben
- NEIN – seitlich keine spezielle Kennzeichnung notwendig

5. Wird die höchstzulässige Hinterachslast oder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Traktors durch das vollständig befüllte Pflanzenschutzgerät überschritten?

- JA – Transport gesetzlich verboten! Herstellergarantie des Traktors erlischt!
- NEIN – keine Einschränkungen für den Transport

6. Wird die Tragfähigkeit der Hinterreifen überschritten?

Aus der LI-Zahl (Load-Index oder Last-Index) lässt sich mit Hilfe einer Tabelle des Reifenherstellers die Tragfähigkeit des Reifens beim angegebenen Luftdruck ablesen.										
LI-Zahl	108	122	132	140	146	152	156	160	164	168
bis kg	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000	3.550	4.000	4.500	5.000	5.600

- JA – Transport gesetzlich verboten! Bei einigen Reifenherstellern ist durch das Anpassen der Fahrgeschwindigkeit und des Reifendrucks eventuell eine Erhöhung der Tragfähigkeit möglich
- NEIN – keine Einschränkung für den Transport

Allgemeines

- 1.) Die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 4 Meter darf nicht überschritten werden.
- 2.) Ab einer Breite von mehr als 3,30 Meter ist bei der zuständigen Landesregierung eine Routengenehmigung (eingeschränkte Zulassung) zu beantragen.
- 3.) Ist das Pflanzenschutzgerät breiter als 2,55 Meter oder steht das Pflanzenschutzgerät mehr als 20 cm über den Traktor hinaus, so ist die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten.

Reflektierende Warnmarkierung



Die Tafel muss mindestens 28 x 28 cm groß sein oder eine Fläche von mindestens 0,1 m² aufweisen.
Die Tafel wird immer paarweise links und rechts angebracht.

Langgutfuhrtafel



Die Tafel ist 25 x 40 cm groß, weiß mit einem 5 cm breiten roten rückstrahlenden Rand und darf maximal in 90 cm Höhe über der Fahrbahn angebracht werden.